

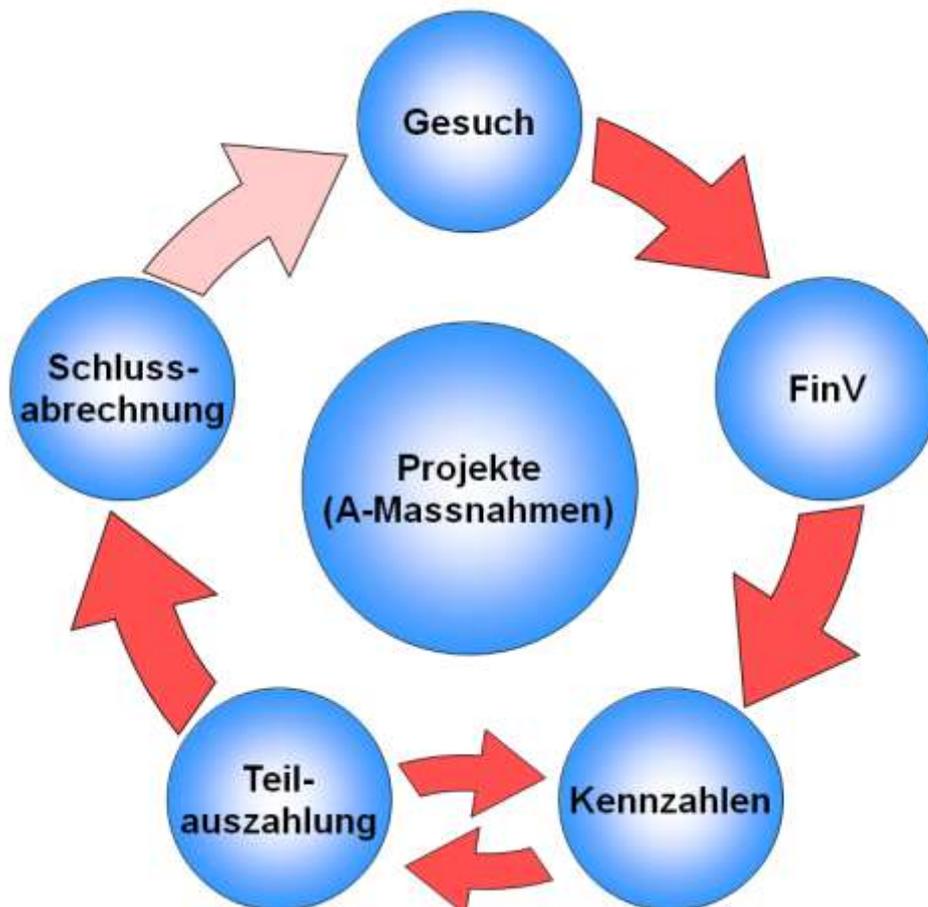
Richtlinie

Umsetzung von Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme (Strassengesetz, Artikel 62)

- Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen (FinV)
- Kennzahlen für das Controlling
- Schlussabrechnungen und Schlussberichte

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.04.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich, Übersicht und Grundlagen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Laufende Agglomerationsprogramme und Fristen	3
1.3	Umsetzungsphasen	3
1.3.1	Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung (FinV)	3
1.3.2	Kennzahlen für das Controlling	4
1.3.3	Schlussabrechnung und Schlussbericht	4
1.4	Grundlagen.....	4
2.	Grundsätze und Zuständigkeiten	5
2.1	Verbindlichkeit der Termine	5
2.2	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	5
2.3	Primäre Ansprechstelle für die Gemeinden	6
3.	Voraussetzungen für Bundes- und Kantonsbeiträge	6
3.1	Umgang mit Massnahmenpaketen und Pauschalpaketen	6
3.1.1	Massnahmenpakete der 1. und 2. AP-Generation	6
3.1.2	Pauschalpakete ab der 3. AP-Generation.....	7
3.2	Höhe der Finanzierungsbeiträge	7
3.3	Herleitung der Finanzierungsbeiträge.....	9
3.3.1	Beiträge an Teilmassnahmen aus Pauschalpaketen ab der 3. AP-Generation	9
4.	Ablauf bis zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung (FinV)	9
4.1	Bauprojekt erarbeiten und anrechenbare Kosten festlegen.....	12
4.2	Baureife und Finanzierung des Projekts	13
4.3	Entwurf Gesuch Finanzierungsvereinbarung (FinV).....	13
4.4	Einreichung Gesuch Finanzierungsvereinbarung (FinV) beim Bund.....	15
4.5	Abschluss Finanzierungsvereinbarung (FinV) und Verfügung Kantonsbeitrag.....	15
5.	Controlling im Rahmen der Realisierung.....	15
5.1	Aufgaben und Termine für das Controlling	15
5.2	Antrag auf Teilauszahlungen im Rahmen der Jahreskredite	16
6.	Schlussabrechnung und -bericht, Projektbuchhaltung und Kontrolle	17
6.1	Ermittlung der Mehrwertsteuer (MWST)	18
6.2	Ermittlung von Vorvertrags- und Vertragsteuerung	18
7.	Abkürzungsverzeichnis	19

Impressum

Prozessverantwortung: Projektleiter Agglomerationsprogramme – Kai Kattau
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Geltungsbereich, Übersicht und Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für A-Massnahmen, die im Rahmen der Agglomerationsprogramme (AP) unter der Federführung der Gemeinden in den Bereichen Strassen- und Langsamverkehr realisiert werden und die in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen (LV) zwischen der Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der jeweiligen Region enthalten sind. Die Richtlinie gilt sinngemäss auch für Kantonsmassnahmen, die vom Tiefbauamt des Kantons (TBA) selber realisiert werden. Projektträger sind hierbei die zuständigen Oberingenieurkreise (TBA-OIK).

1.2 Laufende Agglomerationsprogramme und Fristen

Derzeit liegen für die AP der 1. bis 3. Generation Leistungsvereinbarungen mit dem Bund sowie Rahmenkredite für Kantonsbeiträge an Gemeindemassnahmen vor. Die Umsetzung dieser drei Generationen ist im Gange. Die AP der 4. Generation sind in Ausarbeitung und werden dem Bund am 15.09.2021 eingereicht. Die nachfolgende Abbildung zeigt die wichtigsten Zeiträume und Umsetzungsfristen:



1.3 Umsetzungsphasen

Die nebenstehende Grafik verdeutlicht die verschiedenen Phasen der Beitragsadministration des Bundes, welche ein Projekt aus dem Agglomerationsprogramm bei seiner Umsetzung durchlebt. Die wichtigsten Phasen sind der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung (FinV), die Umsetzung verbunden mit den jährlichen Erhebungen der Kennzahlen für das Controlling laufender Projekte sowie die Schlussabrechnung. Bei mehrjährigen Projekten wiederholen sich die beiden Schritte „Kennzahlen“ und ggf. „Teilauszahlung“ bis zur Schlussabrechnung jährlich.



1.3.1 Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung (FinV)

Die vorliegende Richtlinie erläutert in Ziffern 3 und 4 den Ablauf bis zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung (FinV). Diese werden für jede Massnahme oder Teilmassnahme aus Massnahmenpaketen resp. ab der 3. Generation für ganze Pauschalpakete abgeschlossen. Bei Gemeindemassnahmen ist die Gemeinde Antragsteller, das gilt auch für Anlagen der kombinierten Mobilität, welche durch Bahnunternehmen realisiert werden. Abgeschlossen werden FinV aber zwischen der Eidgenossenschaft, vertreten

durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA), und dem Kanton Bern, vertreten durch das Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts (TBA-DLZ). Gestützt auf die FinV verfügt der Kanton Bern seinen Beitrag an Gemeindemassnahmen im Rahmen des entsprechenden Rahmenkredits. Diese Verfügung wird ebenfalls durch das TBA-DLZ vorbereitet und eröffnet und bildet die nötige Voraussetzung, dass der Beitrag in die Finanzplanung und das Budget des Kantons aufgenommen wird.

Wird mit dem Bau von anrechenbaren Kosten begonnen, bevor eine FinV abgeschlossen ist, verweigert der Bund seine Mitfinanzierung. Damit entfällt auch der Anspruch auf Kantonsbeiträge. In dringenden Fällen kann via das TBA-DLZ ausnahmsweise eine Bewilligung um vorzeitigen Baubeginn beim ASTRA beantragt werden. Das ASTRA erteilt entsprechende Bewilligungen jedoch nur in Ausnahmefällen und handhabt diesbezügliche Anliegen äusserst restriktiv. Der Start der Bauarbeiten erfolgt in der Regel erst nach Vorliegen auch der Verfügung des Kantonsbeitrags.

Zuständig für die Zusammenstellung der notwendigen und vollständigen Projektunterlagen, inkl. Finanzierungsbeschluss und der nötigen Bewilligungen, ist der Projektträger - bei Gemeindemassnahmen also die Gemeinde. Die vorliegende Richtlinie erläutert das entsprechende Vorgehen und die Zuständigkeiten.

1.3.2 Kennzahlen für das Controlling

Die vorliegende Richtlinie erläutert in Ziffer 5 die benötigten Kennzahlen, um das Controlling sicherzustellen, welches zur Ausrichtung der Beiträge vorgegeben ist. Festgehalten sind die Zuständigkeiten und Termine des Controllings sowie der Anträge für Teilauszahlungen der Beiträge im Rahmen der Jahreskredite von Bund und Kanton. Die Einhaltung der Termine und korrekte Angaben sind eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge.

1.3.3 Schlussabrechnung und Schlussbericht

Die vorliegende Richtlinie erläutert in Ziffer 6 schliesslich auch das Vorgehen und die benötigten Angaben für Schlussabrechnungen und -berichte sowie die Anforderungen an die Projektbuchhaltung. Die benötigten Unterlagen sind dem TBA-DLZ rechtzeitig zuzustellen, so dass sie dem ASTRA spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des subventionierten Projektes eingereicht werden können.

1.4 Grundlagen

Grundlagen, welche die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden regeln, sind:

- Die entsprechende Leistungsvereinbarung (LV) zwischen der Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der jeweiligen Region.
- Gegebenenfalls das entsprechende Vorprojekt und die Beurteilung des Bundes.
- Das Bauprojekt inkl. Kostenvoranschlag (KV), Finanzierungsbeschluss und den nötigen Bewilligungen. Für Teilmassnahmen aus Pauschalpaketen ab der 3. Generation werden zudem detaillierte Angaben zur Anzahl der geplanten Leistungseinheiten benötigt, vgl. Ziffer 4.3.
- Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung (FinV).

Auf der ASTRA-Internetseite Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) / Agglomerationsprogramme befinden sich die gültigen Richtlinien, Formulare, Mustervorlagen und Informationen zum Download bereit: [ASTRA > NAF - Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds](#) > Auswahl / Navigation über die linke Spalte unter anderem für:

- Gültige ASTRA-Richtlinien
- Gesuchsunterlagen für die Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung
- Antrag zur Auszahlung im Rahmen der Jahreskredite
- Kennzahlen für das Controlling
- Schlussabrechnung und -bericht

Informationen, Grundlagen und Hilfsmittel des Kantons befinden sich unter [Unterlagen zur Umsetzung von Massnahmen der Agglomerationsprogramme \(be.ch\)](#):

- Musterdossier «Gesuchsunterlagen für den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen»
- Musterdossier «Schlussabrechnungen und Schlussberichte»
- Formular «Kostenzusammenstellung einzelne Positionen für Schlussrechnung Kanton»
- Formular «Leistungseinheiten»

Grundlagen, welche den Kantonsbeitrag nach Art. 62 Strassengesetz (SG) an die Gemeinden regeln, sind:

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG; BSG 620.0)
- Rahmenkredit AP 1. Generation, GRB vom 25. Januar 2012 (RRB 1762/2011)
- Rahmenkredit AP 2. Generation, GRB 2016.RRGR.23 vom 15. März 2016 (RRB 38/2016)
- Rahmenkredit AP 3. Generation, GRB 2019.RRGR.859 vom 25. November 2019 (RRB 859/2019)

2. Grundsätze und Zuständigkeiten

2.1 Verbindlichkeit der Termine

Die in diesem Dokument genannten Termine leiten sich direkt von den Bundesvorgaben ab. Ihre Einhaltung schafft die Voraussetzung zur Ausschüttung der Bundesbeiträge und damit auch der Kantonsbeiträge an Massnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme. Nicht eingehaltene Termine, fehlende oder falsche Angaben können dazu führen, dass Beitragszahlungen des Bundes und des Kantons nicht oder später zur Auszahlung gelangen.

2.2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Regionalkonferenzen resp. Planungsregionen (Regionen) erarbeiten die Agglomerationsprogramme und unterstützen bei Bedarf das Umsetzungsmanagement.

Die Gemeinden sind als Bauherrschaft für die ordnungsgemässe Umsetzung ihrer Massnahmen verantwortlich. Sie erstellen rechtzeitig die Gesuche zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen (FinV), liefern dem TBA-DLZ die nötigen Angaben für das Controlling, stellen die Anträge auf Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge und erstellen die Schlussabrechnung und den Schlussbericht. Sie stellen sicher, dass ausschliesslich zur entsprechenden Massnahme zählende Beträge abgerechnet werden, trennen anrechenbare klar von nicht anrechenbaren Kosten und legen Erlöse sowie Beiträge Dritter offen.

Der zuständige Oberingenieurkreis (TBA-OIK) begleitet die Gemeinden soweit nötig bei der Ausarbeitung von Vor- und Bauprojekten. Die TBA-OIK realisieren zudem die Massnahmen auf Kantonsstrassen. Der Kanton ist gestützt auf die Angaben der Massnahmenträger gegenüber dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) für das Finanzcontrolling 1 und die Bestätigung des Eingangs der Jahreszahlung des Bundesbeitrags verantwortlich.

2.3 Primäre Ansprechstelle für die Gemeinden

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum an der Reiterstrasse 11, 3013 Bern, Telefon: 031 633 35 11, E-Mail: info.tba@be.ch (kurz *TBA-DLZ*) ist die primäre Ansprechstelle für die Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen sowie von Massnahmen für die kombinierte Mobilität im Rahmen der Agglomerationsprogramme. Das TBA-DLZ ist gegenüber dem ASTRA für das Erstellen von Finanzierungsvereinbarungen (FinV), die Kennzählerhebung, das Finanzcontrolling 2 sowie die Schlussabrechnungen und Schlussberichte der Massnahmen verantwortlich. Es stellt dem ASTRA die Anträge auf Auszahlung der Bundesbeiträge und überweist den Gemeinden die Bundes- und Kantonsbeiträge. Zudem prüft das TBA-DLZ die Angaben der Gemeinden und informiert gegebenenfalls die Abteilung Verkehrskoordination (VK) im Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (kurz *AÖV-VK*) sowie die TBA-OIK.

Dem TBA-DLZ obliegen auch die Budgetierung und die Finanzplanung der Kantonsbeiträge an Gemeindemassnahmen, es entwirft die Verfügungen der Kantonsbeiträge mittels Ausführungsbeschluss zum Rahmenkredit und eröffnet sie den Gemeinden.

Das TBA-DLZ zieht den zuständigen TBA-OIK bei Bedarf bei. Geprüft wird insbesondere, ob die gemeldeten Kosten Bestandteil der entsprechenden Massnahme sind, ob es sich um anrechenbare oder nicht anrechenbare Kosten handelt und ob die Erlöse sowie Beiträge Dritter korrekt ausgewiesen sind.

3. Voraussetzungen für Bundes- und Kantonsbeiträge

Bevor eine Massnahme, an der sich Bund und Kanton im Rahmen der Agglomerationsprogramme finanziell beteiligen, realisiert werden kann, muss auf Basis der Leistungsvereinbarung (LV) zusätzlich eine projektspezifische Finanzierungsvereinbarung (FinV) abgeschlossen sein (eine pro Massnahme, bei Massnahmenpaketen in der Regel eine pro Teilmassnahme, für Teilmassnahmen aus Pauschalpaketen eine pro Paket). Wird mit dem Bau von anrechenbaren Kosten vor Abschluss resp. vor Unterzeichnung dieser FinV begonnen, so verfällt aus subventionsrechtlichen Gründen der Anspruch auf die Beiträge von Bund und Kanton. Massnahmen, die im Prüfbericht des Bundes zum Agglomerationsprogramm als «Eigenleistungen» oder als nicht mitfinanzierbare Massnahmen eingestuft sind, benötigen mangels Beitragsberechtigung keine FinV.

3.1 Umgang mit Massnahmenpaketen und Pauschalpaketen

3.1.1 Massnahmenpakete der 1. und 2. AP-Generation

Einen Spezialfall stellt der Umgang mit Massnahmenpaketen aus den ersten beiden AP-Generationen dar. Pro Massnahmenpaket wird mindestens eine, meist aber sogar für jede Teilmassnahme je eine separate Finanzierungsvereinbarung (FinV) abgeschlossen. Der Bund beteiligt sich an den Teilmassnahmen aus den Paketen mit dem Beitragssatz gemäss Leistungsvereinbarung (LV) des jeweiligen Agglomerationsprogramms. Mit der ersten Teilmassnahme eines Pakets wird dem Bund das Gesuch zur Bei-

tragsfestlegung für das gesamte Paket eingereicht. Nebst der umzusetzenden Teilmassnahme, die mit der Gesuchseinreichung verbindlich definiert wird, werden im ASTRA-Formular «Anhang F» auch alle weiteren Teilmassnahmen des Pakets provisorisch aufgeführt. Dabei ist das im Prüfbericht durch den Bund definierte Kostendach für das Massnahmenpaket einzuhalten. Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton endet, sobald der freigegebene Kredit für das Massnahmenpaket erschöpft ist.

Die Gestaltung der Massnahmenpakete erfolgt durch die Regionen und das TBA-DLZ. Damit die Massnahmenpakete nutzenmaximal bewirtschaftet werden können, müssen die darin enthaltenen Projekte (Teilmassnahmen) rechtzeitig verbindlich festgelegt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass aufgrund von nicht realisierten Teilmassnahmen das Kostendach nicht ausgeschöpft wird und Bundesbeiträge verloren gehen. Falls eine Teilmassnahme nicht umgesetzt werden kann, muss dies dem TBA-DLZ umgehend mitgeteilt werden. Denn grundsätzlich kann ein anderes Projekt nachrücken, das den Zielen des Massnahmenpakets entspricht. Deshalb führt die regionale Leitung des Agglomerationsprogramms in Abstimmung mit dem TBA-DLZ eine Reserveliste mit geeigneten Projekten, die einen entsprechenden Planungsstand aufweisen.

Es ist denkbar, dass in einem Massnahmenpaket mehr Projekte enthalten sind, als Bundesmittel für dieses Paket zugesichert wurden. Handelt es sich um ein Paket mit Teilmassnahmen der Gemeinden, obliegt es der Region, die Massnahmen einvernehmlich zu priorisieren. Übersteigt zum Zeitpunkt der Einreichung der ersten Massnahme die Kostensumme für alle Projekte den für das Paket zugesprochenen Betrag, muss von der Region festgelegt werden, welche Teilmassnahmen als Reserve zu betrachten sind. Findet eine solche Priorisierung nicht rechtzeitig statt, wird diese ersatzweise durch das TBA vorgenommen.

Soll eine Teilmassnahme oder ein Massnahmenpaket geändert werden, ist das mit den betroffenen Gemeinden, der Region sowie dem TBA-DLZ abzustimmen und zu begründen. Erst dann leitet das TBA-DLZ eine formal zweckmässige und inhaltlich verständliche Anfrage an die entsprechende Bundesstelle weiter.

3.1.2 Pauschalpakete ab der 3. AP-Generation

Pauschalpakete entsprechen in vielerlei Hinsicht den Massnahmenpaketen der beiden ersten Generationen, siehe oben. Für Pauschalpakete wird aber nur eine Finanzierungsvereinbarung (FinV) abgeschlossen, sie liegen bereits für alle Pakete der 3. Generation vor. Die Bewirtschaftung erfolgt, ggf. in Absprache mit den Regionen, durch das TBA-DLZ. Grundsätzlich gilt, dass ausführungsfähige Projekte nach dem Prinzip «First-come-first-served» also in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt werden. Ist das entsprechende Paket ausgeschöpft, besteht für weitere Teilmassnahmen kein Anspruch mehr auf Beiträge. Nach Möglichkeit werden überzählige Projekte auf Pakete der nächsten Generation umgeteilt.

3.2 Höhe der Finanzierungsbeiträge

In der jeweiligen Leistungsvereinbarung (LV) sind die Höchstbeiträge genannt, mit denen sich der Bund an den Massnahmen beteiligt. Je nach Agglomerationsprogramm und Generation beträgt der Beitragsatz des Bundes für die Agglomerationsprogramme im Kanton Bern aktuell 30, 35 oder 40 Prozent (Prozentsatz der Bundesbeteiligung an den anrechenbaren Kosten von A-Massnahmen), wobei in einigen Pauschalpaketen Konzeptkürzungen gelten. Sowohl die genannten maximalen Bundesbeiträge pro Massnahme resp. pro Massnahmen- oder Pauschalpaket als auch der Beitragssatz sind fix. Das heisst, der Bund beteiligt sich nicht an allfälligen Mehrkosten der Projekte, insbesondere nicht an solchen in Folge von Projektänderungen oder -erweiterungen seit der erstmaligen Eingabe des Agglomerationsprogramms. Beitragsberechtigt ist bei allen Massnahmen der 1. und 2. Generation der Kostenstand Oktober 2005, bei der 3. Generation April 2016. Auf dieser Basis dürfen nur die Teuerung gemäss Tiefbaupreis-

index Espace Mittelland des Bundesamtes für Statistik¹ und die Mehrwertsteuer (MWST) dazugerechnet werden. Teilmassnahmen in Pauschalpaketen verstehen sich allerdings inkl. MWST und Teuerung.

Der Kanton leistet seinen Beitrag gemäss der vorliegenden Richtlinie aus den Rahmenkrediten über die Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung gestützt auf Art. 62 SG. Der Kantonsbeitrag beträgt aktuell 35 % der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden anrechenbaren Kosten, zuzüglich Teuerung und MWST (Pauschalmassnahmen inkl. Teuerung und MWST). Übersteigen die anrechenbaren Kosten gemäss Kostenvoranschlag (KV) die Beitragsbasis des Bundes gemäss Finanzierungsvereinbarung (FinV), so ist die Basis des Bundes auch für den Kantonsbeitrag massgebend. In Pauschalpaketen mit Konzeptkürzungen des Bundes gelten diese auch für die Kantonsbeiträge.² Bei den Beiträgen nach Art. 62 SG handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Wird ein Projekt noch durch andere Beiträge mitfinanziert (z. B. im Rahmen des Lotteriefonds oder mit Beiträgen Dritter), bemisst das TBA den Kantonsbeitrag an die anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags und der Beiträge Dritter.

Unabhängig von den Beiträgen gemäss vorliegender Richtlinie kann das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) zusätzlich einen Beitrag an Umsteigeanlagen des öffentlichen Verkehrs leisten.³ Das AÖV bemisst seinen Beitrag in Abhängigkeit der Projektqualität und der Bedeutung der Umsteigeanlage erst nach Festsetzung des TBA-Beitrags.

Wird das Projekt durch weitere Kantonsbeiträge, etwa nach Strassengesetz (SG) Art. 59 (Beiträge an Velorouten mit kantonaler Netzfunktion) oder Art. 60 (Beiträge an kantonale Hauptwanderrouten) oder der See- und Flussuferverordnung (SFV) Art. 11 (Beiträge an die Realisierung von Uferschutzplänen) unterstützt, wird deren Reihenfolge und Berechnung im für den hauptsächlichen Beitragsgrund massgebenden Verfahren festgelegt.

An Anlagen der kombinierten Mobilität (z. B. für Bike-and-ride), welche Kantonsbeiträge im Rahmen der Agglomerationsprogramme erhalten, richtet der Kanton gestützt auf Art. 62 SG und in Verbindung mit Art. 61 Abs. 3 SG keine zusätzlichen Beiträge gemäss Art. 61 SG aus.

¹ Schweizerischer Baupreisindex - Entwicklung der Baupreise (Multibasen) Indexwerte pro Grossregion und pro Objekttyp zu finden auf: [BFS > Statistiken finden > Preise > Baupreise](#), ganz unten unter «Weiterführende Informationen» die Tabelle «Schweizerischer Baupreisindex - Entwicklung der Baupreise (Multibasen) Indexwerte pro Grossregion und pro Objekttyp» wählen. In der Excel-Tabelle den ersten Reiter mit «Basis Okt. 1998» wählen und unter «Espace Mittelland» den «Tiefbauindex» verwenden (Index Oktober 2005 = 122.3; Index April 2016 = 140.1).

² Bei der Berechnung der Kantonsbeiträge werden Konzeptkürzungen des Bundes ggf. von den anrechenbaren Kosten subtrahiert.

³ Weitere Informationen unter BVD > AÖV > Publikationen.

3.3 Herleitung der Finanzierungsbeiträge

Berechnungsbeispiel für Einzelmassnahmen und Teilmassnahmen der 1. und 2. Generation. Basis ist der Kostenstand gemäss der Leistungsvereinbarung (LV), ohne MWST und Teuerung.

1.	Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag (KV, Anhang G)	CHF	5 000 000
2.	Nicht anrechenbare Kosten / Vorteilsanrechnungen / Konzeptkürzungen	CHF	2 000 000
3.	Anrechenbare Kosten	CHF	3 000 000
4.	Zugesicherter maximaler Bundesbeitrag (35 %)	CHF	1 050 000
5.	Beiträge Dritter wie Lotteriefonds, private Sponsoren	CHF	50 000
6.	Für den Kantonsbeitrag nach Art. 62 SG verbleibende anrechenbare Kosten	CHF	1 900 000
7.	Kantonsbeitrag nach Art. 62 SG (35 %)	CHF	665 000
8.	Zwischenstand anrechenbare Kosten	CHF	1 235 000
9.	Projektanteil für den Kantonsbeitrag nach Art. 59/60 SG (wenn gegeben)	%	50 %
10.	Für den Kantonsbeitrag nach Art. 59/60 SG verbleibende anrechenbare Kosten	CHF	617 500
11.	Kantonsbeitrag nach Art. 59/60 SG (40 %)	CHF	247 000
12.	Voraussichtlich der Gesuchstellerin verbleibende anrechenbare Kosten (zuzüglich allfällige nicht teuerungsbedingte Mehrkosten)	CHF	988 000
13.	Kantonsbeiträge total (Kostenstand gemäss LV)	CHF	912 000

Verfügt wird die für die Ausgabenbefugnis des Kantons massgebende Kreditsumme gemäss Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) Art. 144 ff (Nettobetrag Kanton, mit dem aktuellen Kostenstand gemäss FinV, ohne MWST).

3.3.1 Beiträge an Teilmassnahmen aus Pauschalpaketen ab der 3. AP-Generation

Bundes- und Kantonsbeiträge für Teilmassnahmen aus Pauschalpaketen werden inkl. MWST und Teuerung verfügt und abgerechnet. Konzeptkürzungen des Bundes von 5 % bis 15 % werden ggf. auch beim Kantonsbeitrag vorgenommen. Ansonsten werden die Beiträge nach demselben Prinzip gehandhabt, vgl. Berechnungsbeispiel oben. Massgebend für die maximal anrechenbaren Kosten pro Teilmassnahme sind die entsprechenden Angaben in den Agglomerationsprogrammen, die in Anhang 2 zur Leistungsvereinbarung (Tabellen 5-1a bis c des Prüfberichts) übernommen wurden. Für Projekterweiterungen oder höhere Kosten besteht keine Garantie für Bundes- oder Kantonsbeiträge im Rahmen der Agglomerationsprogramme.

4. Ablauf bis zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung (FinV)

Die Gemeinden sind grundsätzlich für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen verantwortlich (Art. 41 SG). Im Speziellen gilt diese Zuständigkeit auch für die Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme. Die Gemeinden sind insbesondere für die Einhaltung der massgebenden Gesetze und Normen, die technische Zweckmässigkeit und Richtigkeit der einzelnen Projektteile sowie die Ausführung nach dem Stand der Technik bei jedem ihrer Projekte verantwortlich. Hinzu kommt die Verantwortung für die korrekte Vorbereitung und fristgerechte Einreichung der vom Bund geforderten Unterlagen an das TBA.

Das Ablaufschema in Abbildung 1 zeigt das zwingend einzuhaltende Vorgehen zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung (FinV), sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Massnahme ist vom Bund in der Leistungsvereinbarung (LV) mit Priorität A definiert.
- Bei Teilmassnahmen aus einem Massnahmenpaket, ist die Aufnahme dieser Teilmassnahme in das Paket von der Region mit den betroffenen Gemeinden abzusprechen. Enthält das Paket auch Kantonsmassnahmen, ist es zusätzlich mit den betroffenen TBA-OIK abzusprechen. Enthält das Paket nur Teilmassnahmen ein und derselben Gemeinde oder nur Kantonsmassnahmen, ist die Koordination mit der Region nicht nötig.

Die folgende Tabelle zeigt die Aufgaben und Termine. Dabei bedeutet ein Datumseintrag in der Terminspalte „Gemeinde an TBA-DLZ“, dass die Gemeinde dafür verantwortlich ist, dass die entsprechenden Unterlagen mit den vorgesehenen Formularen und zum festgehaltenen Zeitpunkt vollständig und korrekt beim TBA-DLZ eintreffen.

Schritt / Stichtag / Periode	Benötigte Angaben	Termine, eintreffend beim Empfänger!		
		Gemeinde an TBA-DLZ	TBA-DLZ an	AÖV-VK an ASTRA
Bauprojekt	Ausarbeitung des Bauprojekts inkl. Kostenvoranschlag (KV), Einholen aller nötigen Bewilligungen und des Finanzierungsbeschlusses (Bruttokredit), wenn nötig in Rücksprache mit dem TBA-OIK	12 Monate vor Baubeginn		
Finanzierungsvereinbarung (FinV) und Verfügung Kantonsbeitrag	<p>Ausarbeitung des Gesuchs zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung gemäss den Vorgaben des ASTRA, vorliegender Richtlinie und dem Musterdossier des Kantons</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Massnahmenpaketen ist die erstmalige Aufstellung von Anhang F und seine Änderung ggf. jeweils von der Region mit den Massnahmenträgern (Gemeinden, TBA-OIK) abzustimmen - Mit Unterschrift Projektleiter TBA-DLZ-P+V <p>Abschluss Finanzierungsvereinbarung (FinV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Unterschrift Leiter TBA-DLZ <p>Verfügung Kantonsbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch Leiter TBA-DLZ, KOI oder BVD entsprechend Finanzkompetenz <p>Start der Bauarbeiten erst nach Vorliegen der unterzeichneten FinV und in der Regel auch nach der Verfügung des Kantonsbeitrags!</p>	7 Monate vor Baubeginn	ASTRA 4 Monate vor Baubeginn	

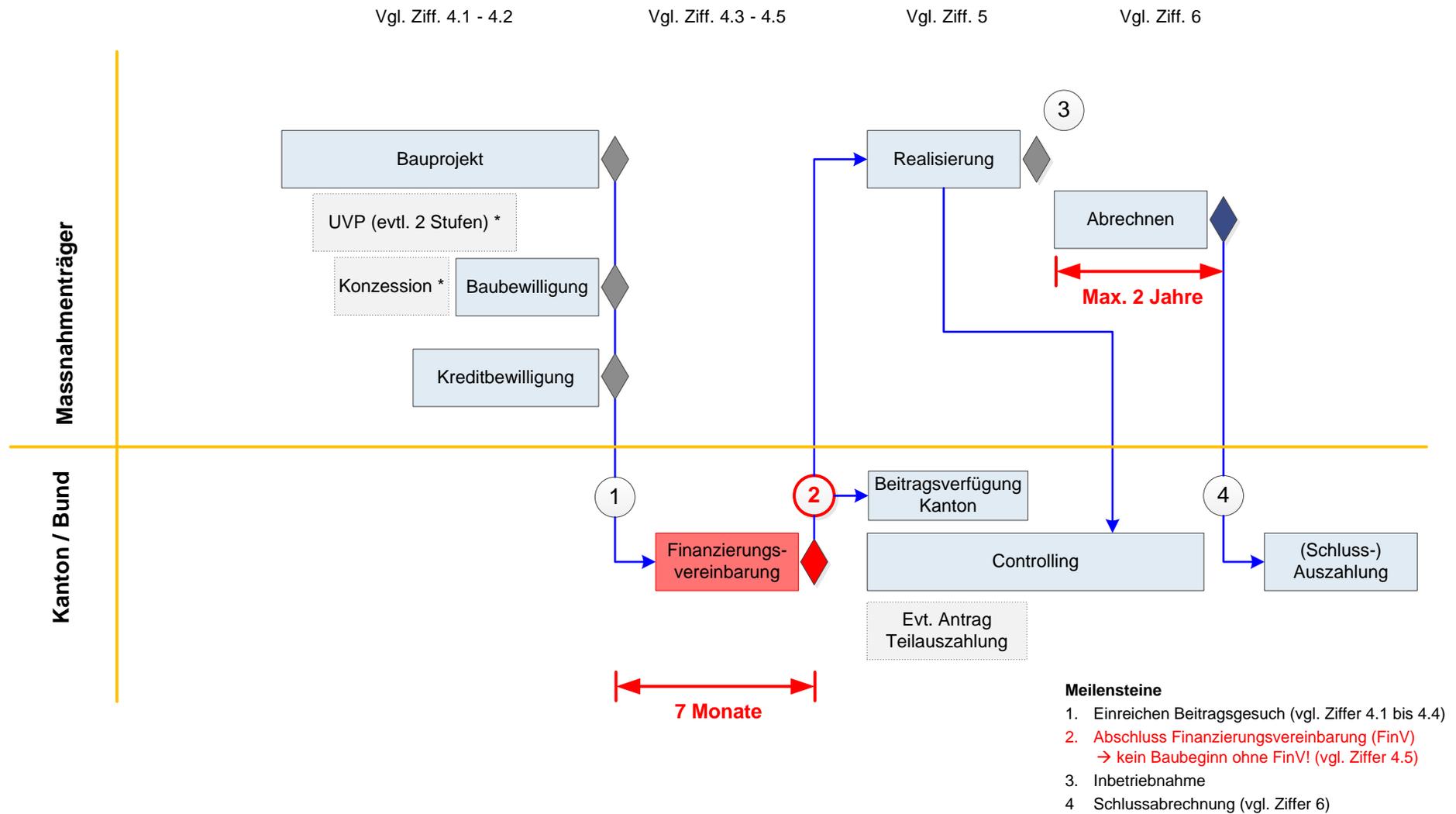


Abbildung 1:

Prozessschritte, Fristen und Meilensteine für mitfinanzierte Massnahmen

4.1 Bauprojekt erarbeiten und anrechenbare Kosten festlegen

Die Gemeinde entwirft das Bauprojekt nach Norm SN 640 029 (gegebenenfalls auf Basis des Vorprojektes). Im Kostenvoranschlag (KV) weist sie die anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten aus. Dazu ist die aktuelle Vorlage des ASTRA zu verwenden: [ASTRA > NAF - Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds](#) > Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung (Gesuchsunterlagen). Für Teilmassnahmen aus Pauschalpaketen ab der 3. Generation werden zudem detaillierte Angaben zur Anzahl der geplanten Leistungseinheiten benötigt, vgl. Ziffer 4.3.

Die anrechenbaren Kosten für Massnahmen der Agglomerationsprogramme richten sich nach Artikel 21 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV, SR 725.116.21)⁴ sowie nach den geltenden Richtlinien des ASTRA.

Im Umkehrschluss folgt daraus, welche Kostenbestandteile nicht anrechenbar sind. Nicht anrechenbar sind insbesondere:

- Kosten für den Betrieb, den Unterhalt oder die Sanierung der Infrastruktur.
- Ebenfalls in Abzug zu bringen sind Vorteilsanrechnungen, die sich indirekt ergeben, z. B. verglichen mit dem ursprünglichen Zustand dank einer verlängerten Lebensdauer erneuerter Bauelemente oder eines erleichterten Unterhalts dank wegfallender Anlagen.
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Baukrediten.
- Kosten von im Vergleich zu den Projektzielen gemäss Agglomerationsprogramm bzw. zum Vorprojekt nicht notwendigen Projekterweiterungen.
- Kosten für Studien, Wettbewerbe, Verkehrszählungen und ähnliches, ohne direkten Bezug zum beitragsberechtigten Projekt.
- Entschädigungen an Behörden und Kommissionen.
- Kosten für Projekterweiterungen und Mehrkosten gegenüber den Agglomerationsprogramm.

Auf Wunsch der Gemeinde prüft der TBA-OIK summarisch das Bauprojekt und den KV und die von der Gemeinde ausgewiesenen anrechenbaren Kosten. Ergibt die Prüfung der anrechenbaren Kosten eine Differenz zu den eingereichten Unterlagen, kann die Gemeinde diese korrigieren. Im Streitfall erlässt der Kanton eine anfechtbare Verfügung an die Gemeinde. Sobald zwischen Gemeinde und Kanton in dieser Frage keine Differenz mehr besteht, kann der nächste Ablaufschritt beginnen.

Termin: Wir empfehlen frühzeitig zu starten.

⁴ Die anrechenbaren, bzw. nicht anrechenbaren Kosten sind in Art. 21 MinVV folgendermassen definiert:

- a) Für die Berechnung der Bundesbeiträge sind folgende Kosten anrechenbar:
 - die Kosten der Projektierung, der Bauleitung und der Aufsicht;
 - die Kosten des Landerwerbs mit den dem Projekt anzulastenden Aufwendungen für Landumlegungen;
 - die Kosten der Bauausführung sowie der erforderlichen Anpassungsarbeiten;
 - die Kosten für Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie für Schutzmassnahmen gegen Naturgewalten.
- b) Nicht anrechenbar sind insbesondere:
 - die Kosten für besondere Massnahmen, die auf Wunsch eines Beteiligten getroffen werden und für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind (der technische Fortschritt und übliche Standards sind angemessen mit einzubeziehen);
 - Entschädigungen an Behörden und Kommissionen;
 - die Kosten der Beschaffung und die Verzinsung von Baukrediten.

4.2 Baureife und Finanzierung des Projekts

Die Gemeinde sorgt bei ihren Projekten dafür, dass sie rechtzeitig baureif sind und ihre Finanzierung gesichert ist. Der Status «baureif» ist erreicht, sobald das Projekt bewilligt ist, also eine rechtskräftige Überbauungsordnung oder Baubewilligung etc. vorliegt.⁵ Den Status „Finanzierung gesichert“ erreicht das Projekt, sobald das zuständige Gemeindeorgan den nötigen Bruttokredit beschlossen hat. Die Beiträge von Bund und Kanton können erst nachträglich in Abzug gebracht resp. vorbehalten werden.

Ist der Baubeginn aus nachvollziehbaren Gründen unmittelbar nach erteilter Baubewilligung oder dem entsprechenden Kreditbeschluss geplant, soll die Gemeinde das Gesuch zur FinV frühzeitig, ohne diese Beschlüsse beim TBA-DLZ zur Prüfung einreichen. Um Zeit zu gewinnen, wird das Gesuch dann vorbehaltlich dieser Dokumente inhaltlich geprüft und kann falls nötig vorab noch bereinigt werden.

4.3 Entwurf Gesuch Finanzierungsvereinbarung (FinV)

Sobald die Baureife gegeben und die Finanzierung gesichert ist, sind die Voraussetzungen für ein Gesuch um die Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung (FinV) mit dem Bund erfüllt. Die Gemeinde ist nun für die rechtzeitige Zusammenstellung der für den Entwurf des Gesuchs notwendigen Unterlagen verantwortlich. Folgende Dokumente müssen von der Gemeinde beim TBA-DLZ elektronisch per E-Mail eingereicht werden, wozu stets die aktuellen Vorlagen des ASTRA zu verwenden sind: [ASTRA > NAF - Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds](#) > Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung > Gesuchsunterlagen einer Massnahme.

- ASTRA-Formular «Anhang E» Gesuch für die Erstellung einer Finanzierungsvereinbarung.
- ASTRA-Formular «Anhang G» (Detaillierter und vom zuständigen Projektleiter unterzeichneter Kostenvoranschlag (KV) zum Preisstand Oktober 2005 für Massnahmen der 1. und 2. AP-Generation bzw. April 2016 für Massnahmen ab der 3. AP-Generation, inkl. der Bestätigung, dass die im Gesuch ausgewiesenen anrechenbaren Kosten gemäss den Vorgaben von Art. 21 MinVV berechnet wurden und keine Erneuerungen resp. Substanzerhaltungsmassnahmen enthalten. Im KV sind alle anrechenbaren und nicht anrechenbaren Kosten für Arbeiten aufzuführen, welche zur gleichen Zeit im gleichen Perimeter durchgeführt und Bestandteil desselben Werkvertrags sind. Für die Nachvollziehbarkeit sind insb. die Positionen Bau- und Nebenarbeiten genügend detailliert aufzuschlüsseln: Teilpositionen soweit möglich nicht grösser als CHF 100 000.
- Rechtskräftige Bewilligung (Überbauungsordnung, Baubewilligung etc.).
- Kreditbeschluss für das Projekt (Nachweis und Bestätigung, dass die Finanzierung gesichert ist, Bruttokredit der Gemeinde).
- Genehmigtes Projektdossier (gemäss Überbauungsordnung, Baubewilligung etc.):
 - Pläne: Situationsplan im Massstab ~1 : 10 000 und ~1 : 250, sowie Normalprofil, Querprofile und Längenprofil (je in geeigneten Massstäben). Die Bauteile mit nicht anrechenbaren Kosten sind im Ausführungsplan zu schraffieren und im Plan mit einer entsprechenden Legende zu versehen.
 - Technischer Bericht inkl. Fotodokumentation des Vorherzustandes und ggf. Beschrieb und Begründung der Änderungen im Vergleich zum Vorprojekt.
 - Bauprogramm samt jährlichem Finanzbedarf und den Terminangaben zum Baubeginn, zur voraussichtlichen Inbetriebnahme der Massnahme und zur Einreichung der Schlussabrechnung.

⁵ Bei Projekten, die in der Leistungsvereinbarung (LV) entsprechend gekennzeichnet sind, wird eine Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) verlangt. Dies betrifft in der Regel keine Gemeindeprojekte. Die Projektträger sind für die Einholung einer Stellungnahme verantwortlich und nutzen dazu mit Vorteil die Fristen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens. Dem BAFU sind die Bauprojekte zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage zur Beurteilung einzureichen (auch nicht UVP-pflichtige). Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) Art. 2 und dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) Art. 41 sind subventionierte (Strassen-)Verkehrsanlagen durch den Bund auf ihre Verträglichkeit mit den Bestimmungen des NHG und des USG zu überprüfen.

- Bestätigung, dass die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), und weitere gesetzliche Vorgaben eingehalten sind (auf dem ASTRA-Formular «Anhang E» bestätigen die Gemeinden⁶ mit Unterschrift auf der letzten Seite ganz unten, unterhalb des für den Kanton vorgesehenen Bereichs).
- Sofern UVP-pflichtig: Umweltverträglichkeitsbericht mit den dazugehörigen Stellungnahmen der kantonalen und eidgenössischen Umweltbehörden.
- Sofern in der Leistungsvereinbarung (LV) entsprechend gekennzeichnet (Projekte, die umweltrelevante Auswirkungen haben können); die abschliessende Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU).
- ASTRA-Formular «Anhang F» (Bei Massnahmenpaketen: Entwurf Liste der Teilmassnahmen und ggf. Abstimmung mit der Region wenn mehrere Gemeinden, resp. mit dem TBA-OIK, wenn Kantonsprojekte betroffen sind).

Das TBA-DLZ hat ein Musterdossier erarbeitet. Dieses enthält wichtige Informationen zur Ausfüllung der verschiedenen Formulare und findet sich auf der Internetseite [Unterlagen zur Umsetzung von Massnahmen der Agglomerationsprogramme \(be.ch\)](#) > Musterdossier Gesuch.

Für Teilmassnahmen aus Pauschalpaketen ab der 3. Generation werden nebst dem Projektdossier lediglich das ASTRA-Formular «Anhang G» sowie die detaillierten Angaben zu den geplanten Leistungseinheiten benötigt (vgl. [Formular Leistungseinheiten für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen](#)):

- Für Aufwertungen des Strassenraums werden die geplanten Quadratmeter benötigt.
- Für Massnahmen des Verkehrsmanagements die Anzahl der involvierten Knoten.
- Bei Massnahmen für den Langsamverkehr (LV):
 - die Anzahl geplanter Abstellplätze,
 - die Anzahl zu markierender Fussgängerstreifen,
 - die Anzahl geplanter Fussgängerschutzinseln ohne Strassenaufweitungen,
 - die Anzahl geplanter Fussgängerschutzinseln mit Strassenaufweitungen,
 - die geplanten Quadratmeter für LV-Überführungen,
 - die geplanten Quadratmeter für LV-Unterführungen,
 - die geplanten Laufmeter für LV-Längsführungen.

Termin: Mindestens 7 Monate vor Baubeginn.

Auf Basis der von der Gemeinde eingereichten Unterlagen überprüft das TBA-DLZ (wenn nötig unter Beizug der TBA-OIK) summarisch, ob das Projekt grundsätzlich noch dem ggf. vom ARE anerkannten Vorprojekt und der Zielsetzung des Agglomerationsprogramms entspricht und alle oben geforderten Unterlagen korrekt und vollständig enthalten sind.

Das TBA-DLZ meldet den Gemeinden nötige Ergänzungen und Bereinigungen, so dass die Gemeinde die Gesuchsunterlagen dem TBA-DLZ definitiv einreichen kann. Das Dossier ist in Papierform zweifach in loser, ungelochter und ungehefteter Form idealerweise je in einer Sichtmappe einzureichen. Zusätzlich wird es elektronisch auf einem USB-Stick benötigt, die ASTRA-Formulare in den entsprechenden Word- resp. Excel-Dateien sowie mit Unterschrift farbig gescannt (Anhang G im Format A3) als PDF, das Bauprojekt (Pläne, Berichte, Bewilligung etc.) als PDF.

⁶ Bei Kantonsprojekten die zuständigen TBA-OIK.

4.4 Einreichung Gesuch Finanzierungsvereinbarung (FinV) beim Bund

Das TBA-DLZ unterzeichnet die durch die Gemeinde vorbereiteten ASTRA-Formulare «Anhang E» und ggf. bei Massnahmenpaketen «Anhang F» (Liste der Teilmassnahmen). Das TBA-DLZ reicht sie zusammen mit den geprüften Unterlagen gemäss Ziffer 4.3 beim ASTRA ein.

Ist der Baubeginn aus nachvollziehbaren Gründen unmittelbar nach erteilter Baubewilligung oder dem entsprechenden Kreditbeschluss geplant, darf das TBA um Zeit zu gewinnen, das Gesuch zur Finanzierungsvereinbarung (FinV) frühzeitig, ohne diese Beschlüsse beim ASTRA zur Prüfung einreichen. Das ASTRA-Formular «Anhang E» wird mit den fehlenden Bewilligungen oder Kreditbeschlüssen beim ASTRA nachgereicht.⁷

Termin: Mindestens 4 Monate vor Baubeginn.

4.5 Abschluss Finanzierungsvereinbarung (FinV) und Verfügung Kantonsbeitrag

Für Projekte des Agglomerationsprogramms wird die FinV zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) unterzeichnet. Anschliessend beantragt das TBA-DLZ den Kredit für den Kantonsbeitrag. Das TBA-DLZ informiert die Gemeinden über den Abschluss der FinV und eröffnet ihnen die Beitragsverfügung des Kantons. Erst ab diesem Zeitpunkt darf subventionsrechtlich mit dem Bau begonnen werden. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung um vorzeitigen Baubeginn beantragt werden. Aus dieser Bewilligung ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Bundes- und Kantonsbeiträge.

Termin: Vor Baubeginn!

5. Controlling im Rahmen der Realisierung

Der Kanton ist verpflichtet, für alle vom Bund mitfinanzierten Massnahmen das Controlling durchzuführen. Die vom Bund vorgegebenen Daten müssen pro FinV dem ASTRA fristgerecht eingereicht werden. Die Gemeinden werden vom TBA-DLZ jeweils aufgefordert, die Angaben zu ihren Projekten auszufüllen. Weiterführende Details zum Controlling sind dem ASTRA-Dokument «Informationen und Anleitung zum Ausfüllen der Input Dateien Kennzahlen» und dem «Anhang A» zu entnehmen: [ASTRA > NAF - Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsforde](#) > Kennzahlen > ASTRA-Richtlinien > Anhang A.

5.1 Aufgaben und Termine für das Controlling

Die folgende Tabelle zeigt die Aufgaben und Termine für das Controlling laufender Projekte. Dabei bedeutet ein Datumseintrag in der Terminalsalte „Gemeinde an TBA-DLZ“, dass die Gemeinde dafür verantwortlich ist, dass die entsprechenden Kennzahlen mit den vorgesehenen Formularen und zum festgehaltenen Zeitpunkt vollständig und korrekt beim TBA-DLZ und ggf. der zuständigen Region eintreffen. Die Gemeinden stellen dem TBA-DLZ und ggf. der zuständigen Region die Formulare per E-Mail mit beigefügten Excel- resp. Word-Dateien zu. Das TBA-DLZ bereitet die Unterlagen auf und sendet sie rechtzeitig an die in der Spalte «TBA-DLZ an» festgehaltenen Stellen weiter.

Schritt /	Benötigte Angaben	Termine,
-----------	-------------------	----------

⁷ Sind nebst den Beiträgen im Rahmen des Agglomerationsprogramms weitere Kantonsbeiträge möglich, so sind diese explizit zu beantragen und der Anteil der dafür nötigen Investitionen an den anrechenbaren Kosten gemäss Anhang G (Kostenvoranschlag) in Prozent zu beziffern und nachvollziehbar zu definieren. Derartige Beiträge sind z. B. möglich für Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen (Art. 59 SG), Hauptwanderrouten (Art. 60 SG) oder für See- und Flussuferwege (SFG). Das TBA-DLZ verfügt den gesamten Kantonsbeitrag.

Stichtag / Periode		eintreffend beim Empfänger!		
		Gemeinde an TBA-DLZ	TBA-DLZ an	AÖV-VK an ASTRA
Bestätigung Jahreszahlung Bundesbeitrag	- Mit Unterschrift Leiter TBA-DLZ und Leiter AÖV-VK		AÖV-VK 22.01.	31.01.
Finanzcontrolling 1 Budget, Voran- schlag, Finanzplan	Erhebung Kennzahlen Finanzcontrolling (Teil B1) - Aktualisierter Finanzbedarf laufendes Jahr (Budget) - Voranschlag Folgejahr - Finanzplan für weitere 3 Jahre Spätere Abweichungen über CHF 1 Mio. sollen dem ASTRA schnellstmöglich gemeldet werden	31.03.	AÖV-VK 08.04.	15.04.
Finanzcontrolling 2 (Rechnung laufen- des Jahr)	Erhebung Kennzahlen Finanzcontrolling (Teil B3) - Aktualisierter Finanzbedarf laufendes Jahr (R6). Rech- nungen, die bis am 30. September nicht vorliegen, sind erst im Folgejahr zu berücksichtigen - Mit Unterschrift Projektleiter TBA-DLZ-P+V	30.09.	ASTRA 15.10. Cc AÖV-VK	
Antrag zur Auszah- lung (laufendes Jahr)	Antrag zur Auszahlung im Rahmen des Jahreskredits (Anhang D) - Bis max. 80 % des Bundesbeitrags - Unterschrift Leiter TBA-DLZ Auszahlungen erfolgen im Rahmen des Jahreskredits Bund (und proportional auch die Kantonsbeiträge)	30.09.	ASTRA 30.11.	

Die jeweils aktuellsten Werte zu Baufortschritt, Kosten, Beitragszahlungen, Budget, Voranschlag und Finanzplanung der Projekte werden per Stichtag durch das TBA-DLZ, Planung und Verkehr (TBA-DLZ-P+V) zudem an die AÖV-VK sowie an das TBA-DLZ, Finanzen und Controlling (F+C) gemeldet.

In das Budget für das kommende Jahr werden nur die Beträge bis zum Maximum der auf den Rahmenkredit für Kantonsbeiträge abgestützten Ausgabenbewilligung⁸ an ein konkretes Projekt des Agglomerationsprogramms aufgenommen. Liegt bis zum 31. März noch keine Ausgabebewilligung vor, so wird für das entsprechende Projekt kein Betrag im Budget berücksichtigt.

5.2 Antrag auf Teilauszahlungen im Rahmen der Jahreskredite

Die Gemeinde stellt beim TBA-DLZ fristgerecht Antrag auf Teilauszahlung der Beiträge. Für Massnahmen, deren Bau voraussichtlich innerhalb von zwei Kalenderjahren abgeschlossen ist, erfolgen in der Regel keine Teilauszahlungen, Ausnahmen sind in gegenseitiger Absprache mit dem TBA-DLZ möglich. Die Angaben zum Controlling sind in jedem Fall jährlich zu liefern. Für Teilmassnahmen aus Massnahmenpaketen oder Pauschalpaketen erfolgen grundsätzlich keine Teilauszahlungen.

Für Massnahmen, deren Bauzeit mehr als zwei Kalenderjahre umfasst, können die Gemeinden Anträge auf Teilauszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge entsprechend dem Baufortschritt stellen. Dies erfolgt mit dem ASTRA-Formular Anhang D «Antrag zur Auszahlung im Rahmen des Jahreskredits» für die übrigen Massnahmen: [ASTRA > NAF - Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds](#) > Antrag zur Auszahlung).

⁸ Die Ausgabebewilligung wird in der Regel direkt mit der Verfügung des Kantonsbeitrags kombiniert, vgl. TBA-Vorlage.

Die Kostenzusammenstellung erfolgt auf dem Formular des Kantons: [Vorlage Kostenzusammenstellung einzelne Positionen für Schlussrechnung Kanton](#).

Falls

- alle Termine eingehalten sind und
 - die Angaben vollständig, korrekt und entsprechend belegt sind und
 - die nötigen Mittel bei Bund und Kanton bewilligt sind und
 - das ASTRA die Angaben zum Controlling akzeptiert hat,
- erfolgt die Freigabe der Bundesbeiträge an die Gemeinden auf Antrag des TBA-DLZ nach Freigabe der Controlling-Periode durch das ASTRA.

Die Berechnung und Auszahlung der Kantonsbeiträge erfolgt durch das TBA-DLZ proportional zu den Bundesbeiträgen und basiert auf denselben Grundlagen.

Für die Gemeinde relevant ist, dass die Auszahlungssumme bis zur Festsetzung der endgültigen Bundes- und Kantonsbeiträge aufgrund der Schlussabrechnungen, in der Regel höchstens 80 % der in Aussicht gestellten Beiträge plus die Vorvertragsteuerung umfassen kann (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1).

6. Schlussabrechnung und -bericht, Projektbuchhaltung und Kontrolle

Die Gemeinden liefern die Schlussabrechnung und den Schlussbericht inkl. Beilagen innert weniger als zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Massnahme (Übergabe an den Verkehr) an das TBA-DLZ. Die Schlussabrechnung umfasst die Elemente gemäss [ASTRA > NAF - Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds](#) > Schlussabrechnung/-bericht einer Massnahme. Die Mehrwertsteuer (MWST) wird mit der Schlussabrechnung ermittelt (vgl. Ziffer 6.1). Die für die Schlussabrechnung nötige Teuerung (Vorvertrags- und Vertragsteuerung) wird durch das ASTRA berechnet (vgl. Ziffer 6.2). Auf Anfrage besorgt das TBA-DLZ die Teuerungsberechnung und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung.

Schritt / Stichtag / Periode	Benötigte Angaben	Termine, eintreffend beim Empfänger!		
		Gemeinde an TBA-DLZ	TBA-DLZ an	AÖV-VK an ASTRA
Schlussabrechnung / Schlussbericht	Zusammenstellung des Dossiers gemäss den Vorgaben des ASTRA, der vorliegenden Richtlinie und dem Musterdossier des Kantons - Mit Unterschriften Leiter TBA-DLZ und Projektleiter Agglomerationen	Innert weniger als 2 Jahren nach Inbetriebnahme	ASTRA, spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme	

Die Gemeinden führen über die Umsetzung der Gemeindemassnahmen eine revisionstaugliche Projektbuchhaltung. Sie weisen darin auch die in Rechnung gestellte, nicht rückforderbare Mehrwertsteuer (MWST) vollständig aus. Für diese Kostenzusammenstellung (inkl. Erlöse, z. B. aus dem Weiterverkauf von Maschinen, welche für das Projekt angeschafft wurden) samt Belegverzeichnis wird die Vorlage des Kantons empfohlen: [Vorlage Kostenzusammenstellung einzelne Positionen für Schlussrechnung Kanton](#).

Für Teilmassnahmen aus Pauschalpaketen genügen die revisionstaugliche Projektbuchhaltung / Kostenzusammenstellung (siehe oben) und die Bestätigung der realisierten Leistungseinheiten (vgl. [Formular Leistungseinheiten für Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen](#)). Die Beiträge von Bund und Kanton verstehen sich inklusive MWST und Teuerung.

Wichtig ist, dass der Schlussbericht eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung enthält. Für den Kanton ist zusätzlich folgendes einzureichen:

- Kopie der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen als Nachweis zur Kostenzusammenstellung.
- Aktennotiz oder Protokoll der Bauabnahme. Der zuständige TBA-OIK ist zur Bauabnahme einzuladen. Die von ihm beanstandeten Mängel sind vor der Schlussabrechnung zu beheben.
- Einzahlungsschein.

Das TBA-DLZ hat ein Musterdossier erarbeitet. Dieses enthält wichtige Informationen wie die verschiedenen Formulare auszufüllen sind. Es steht auf der BVD-Internetseite zum Download bereit: [Musterdossier Schlussabrechnungen und Schlussberichte](#).

Das Schlussdossier ist in Papierform zweifach in loser, ungelochter und ungehefteter Form idealerweise je in einer Sichtmappe dem TBA-DLZ einzureichen. Zusätzlich wird es elektronisch auf einem USB-Stick benötigt, die ASTRA-Formulare in den entsprechenden Word- resp. Excel-Dateien sowie mit Unterschrift farbig gescannt (Kostenzusammenstellung im Format A3) als PDF, die Projektdokumentation als PDF. Das TBA-DLZ prüft das Schlussdossier bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit.

Sowohl das ASTRA wie auch das TBA sind berechtigt, die Umsetzung der Massnahme gemäss Finanzierungsvereinbarung (FinV) und Beitragsverfügung, die Projektbuchhaltung, deren Schlussabrechnung und den Schlussbericht vor Ort zu prüfen. Die Auszahlung der Restbeiträge der Bundes- und Kantonbeiträge erfolgt durch das TBA-DLZ, nachdem das ASTRA die Schlussabrechnung und den Schlussbericht genehmigt und den Bundesbeitrag überweisen hat.

6.1 Ermittlung der Mehrwertsteuer (MWST)

Die Verpflichtungskredite und die festgelegten Bundesbeiträge in den einzelnen Finanzierungsvereinbarungen (FinV) basieren auf Kostenkalkulationen ohne MWST. Die Kredite und Beiträge können um die ausgewiesene MWST erhöht werden.⁹

Für die bezahlten Ausgaben wird die effektiv angefallene MWST mit der Schlussabrechnung pro Position (Eigenleistung, Landerwerb, übrige nicht MWST-pflichtige Kosten, Pflanzenlieferung, Bau- und Nebearbeiten, Honorare [Projektierung + Bauleitung]) ausgewiesen und berechnet.

6.2 Ermittlung von Vorvertrags- und Vertragsteuerung

Die Vorvertrags- und Vertragsteuerung für neue und laufende A-Projekte wird auf Anfrage des TBA-DLZ vom ASTRA ermittelt. Dabei gilt die „Vereinfachte Teuerungsermittlung für Agglomerationsprojekte“, gemäss der geltenden ASTRA-Richtlinie. Demzufolge entspricht die Vorvertragsteuerung der seit 1. Oktober 2005 (für 1. und 2. Generation) bzw. 1. April 2016 (für die 3. Generation) bis zur Finanzierungsvereinbarung aufgelaufenen Teuerung. Die Vertragsteuerung für den Bundesbeitrag wird nach einer vom ASTRA festgelegten, vereinfachenden Formel ermittelt.

Kommt eine Massnahme am Ende des Projekts günstiger als die vereinbarten maximal anrechenbaren Kosten zu stehen, wird die Berechnung der Vorvertrags- und Vertragsteuerung zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung vom ASTRA entsprechend nach unten angepasst. Der Kanton Bern bemisst die Vorvertrags- und Vertragsteuerung für den Kantonsbeitrag analog und proportional zur ASTRA-Berechnung.¹⁰

⁹ Teilmassnahmen in Pauschalpaketen verstehen sich inkl. MWST und Teuerung.

¹⁰ Teilmassnahmen in Pauschalpaketen verstehen sich inkl. MWST und Teuerung.

7. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erklärung
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
AÖV-VK	Abteilung Verkehrskoordination im Amt für öffentlichen Verkehr
AP	Agglomerationsprogramm
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
EM	Einzelmassnahme
FinV	Finanzierungsvereinbarung
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
FLV	Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
IST	Informationssystem
KK	Kreiskonferenz
KOI	Kantonsoberingenieur
KrOI	Kreisoberingenieur
KV	Kostenvoranschlag
LV	Leistungsvereinbarung
MinVV	Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer
MWST	Mehrwertsteuer
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
Norm SN	Norm des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)
RL	Richtlinie
RRB	Regierungsratsbeschluss
RRGR	Regierungsrats- und Grossratsgeschäft
SFV	See- und Flussuferverordnung
SG	Strassengesetz
SR	Schlussrechnung
StBG	Staatsbeitragsgesetz
StBV	Strassenbeitragsverordnung
SuG	Subventionsgesetz
TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern
TBA-DLZ	Abteilung Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts
TBA-DLZ-F+C	Bereich Finanzen + Controlling im Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts
TBA-DLZ-P+V	Bereich Planung und Verkehr im Dienstleistungszentrum des Tiefbauamts
TBA-OIK	Oberingenieurkreis des Tiefbauamts (I - IV: Thun, Bern, Biel, Burgdorf)
TM	Teilmassnahme
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung